

Patronatserklärungen – Ein Überblick unter Berücksichtigung der neuesten BGH-Rechtsprechung

Zwei neuere Entscheidungen des BGH zur Kündigung einer Patronatserklärung und im Zusammenhang mit der Beurteilung der Kenntnis über die Zahlungsfähigkeit geben erneut Anlass, sich mit den Patronatserklärungen zu befassen und die möglichen Rechtsfolgen bei Abgabe einer solchen Erklärung zu untersuchen.

Arten von Patronatserklärungen

Patronatserklärungen kommen häufig in Konzernsachverhalten vor. Allgemein versteht man darunter die Erklärung einer meist übergeordneten Konzerngesellschaft (sog. Patron), in der diese in Bezug auf eine Tochtergesellschaft ein bestimmtes Verhalten zusagt.

Herkömmlich wird zwischen der Erteilung von „weichen“ und „harten“ Patronatserklärungen unterschieden. Von „weichen“ Patronatserklärungen spricht man, wenn seitens des Patrons bloße Informationen über die Zahlungsfähigkeit einer Tochtergesellschaft oder allenfalls moralische Verpflichtungen im Sinne einer „Good-will-Erklärung“ abgegeben werden. „Weiche“ Patronatserklärungen haben keinen rechtsgeschäftlichen Charakter und begründen keine Verbindlichkeit des Patrons. Demgegenüber übernimmt der Patron durch eine „harte“ rechtsgeschäftliche Patronatserklärung entweder im Innenverhältnis zu seiner Tochtergesellschaft oder im Außenverhältnis zu deren Gläubiger die Verpflichtung, die Tochtergesellschaft in der Weise auszustatten, dass sie stets in der Lage ist, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen. Eine „harte“ Patronatserklärung führt zu einer rechtsgeschäftlichen Einstandspflicht des Patrons gegenüber dem Adressaten der Erklärung. Bei den folgenden dargestellten Fällen geht es nur um „harte“ Patronatserklärungen.

Kündigung einer Patronatserklärung – STAR 21 (Urteil des BGH vom 20.09.2010 – II ZR 296/08)

Der Sachverhalt (verkürzt): Der Kläger (Insolvenzverwalter) über das Vermögen der STAR 21 GmbH & Co. KG (Schuldnerin) nimmt die Beklagte (mittelbare Gesellschafterin der Schuld-

nerin) wegen Kündigung einer harten Patronatserklärung auf Schadensersatz in Anspruch. Die Beklagte hatte die Patronatserklärung einen Tag vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin gekündigt.

Der BGH ist in seinem Urteil vom 20.09.2010 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Patronatserklärung von der mittelbaren Gesellschafterin wirksam gekündigt worden sei. Auch eine „harte“ Patronatserklärung könne mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden, wenn die jeweiligen Parteien nach den Umständen des Einzelfalles ein entsprechendes Kündigungsrecht vereinbart hätten. Der Wirksamkeit der Kündigung einer solchen konzerninternen getroffenen Vereinbarung ständen weder die Grundsätze des Eigenkapitalersatzrechtes noch diejenigen des sogenannten Finanzplankredites entgegen.

Kündigungseinschränkungen ergeben sich unter diesem Gesichtspunkt nur, wenn die Patronatserklärung entsprechend einer Finanzplanzusage ausgestaltet wird. In dem Urteil vom 20.09.2010 (STAR 21) hat der BGH den Darlehenscharakter der dort gegebenen Patronatserklärung verneint, weil ein Ausschluss von Regressansprüchen gegen die Tochtergesellschaft in Krise und Insolvenz vereinbart war. Festzuhalten bleibt also, dass auch eine Patronatserklärung in der Form einer Finanzplanzusage gekündigt werden kann, soweit in ihr ein Kündigungsrecht vorgesehen und niedergelegt ist.

Außerordentliche Kündigung

Patronatserklärungen können ordentlich gekündigt werden, soweit die Parteien in der Patronatserklärung eine Kündigungsklausel mit aufgenommen haben. Da es sich bei der unbefristeten Patronatserklärung um ein Dauerschuldverhältnis handelt, kann die Patronatserklärung gemäß § 314 BGB aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die außerordentliche Kündigung wirkt aber immer nur vom Zeitpunkt der Kündigung an (ex nunc), sodass der Patron mit der bis zu diesem Zeitpunkt entstehenden Einstandspflicht zugunsten der Tochtergesellschaft von Seiten des außenstehenden Gläubigers in Anspruch genommen werden kann.

Patronatserklärung und Zahlungsunfähigkeit (Urteil des BGH vom 19.05.2011 – IX ZR 9/10)

Der Sachverhalt (verkürzt): In dem vom BGH entschiedenen Fall unterhielten die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaft bei der beklagten Bank in einem Cash-Pool zusammengefasste Kontokorrent-Konten, wobei eine Kreditlinie in Höhe von € 5.112.918,81 (DM 10 Mio.) eingeräumt war. Der Vorstand der Muttergesellschaft erteilte (in der Krise) der Tochtergesellschaft gegenüber der Beklagten (Bank) fermündlich eine „harte“ Patronatserklärung. Nach Eintritt der Insolvenz über das Vermögen der Tochtergesellschaft machte der Insolvenzverwalter Anfechtungsansprüche aus einer Überziehung des Kontokorrent-Kredites geltend.

In diesem Fall hatte der BGH u. a. zu untersuchen, ob die Bank Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (Tochtergesellschaft) im Zeitpunkt der Rechtshandlung (Überziehung des Kontokorrent-Kredites) hatte.

Hierzu führt der BGH aus, dass mit Hilfe einer konzerninternen Patronatserklärung, durch die sich die Muttergesellschaft gegenüber der Tochter(gesellschaft) verpflichtet, dieser die zur Erfüllung ihrer jeweils fälligen Forderungen benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen, grundsätzlich die Zahlungsunfähigkeit der Tochtergesellschaft vermieden werden kann. Dies setze jedoch voraus, dass die Muttergesellschaft ihrer Ausstattungsverpflichtung tatsächlich nachkomme.

Die konzernexterne Patronatserklärung vermag für sich alleine genommen weder eine Zahlungsunfähigkeit noch eine Überschuldung der Tochtergesellschaft zu beseitigen. Die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung komme vielmehr erst dann in Betracht, wenn der Patron seine gegenüber dem Gläubiger eingegangene Verpflichtung durch eine Liquiditätsausstattung der Tochtergesellschaft tatsächlich erfüllt habe.

Insofern kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass selbst die Erteilung der „harten“ Patronatserklärung durch die Muttergesellschaft gegenüber der Beklagten (Bank) deren Kenntnis

von der Zahlungsunfähigkeit der Tochtergesellschaft nicht beseitigt habe. Denn mangels einer der Beklagten erkennbaren Liquiditätszufuhr seitens der Muttergesellschaft an die Schuldnerin bestanden die auf eine Zahlungsunfähigkeit hindeutenden Umstände weiter. Aus diesen Gründen sei auch ein Wegfall der Kenntnis der Beklagten von vornherein ausgeschlossen.

Fazit:

Der BGH hält damit ersichtlich an einer „anfechtungsfreundlichen“ Rechtsprechung zugunsten des Insolvenzverwalters fest. Selbst Umstände, die den Anschein erwecken, die fehlende Liquidität würde durch die Muttergesellschaft oder einen Dritten ausgeglichen, führen nicht zum Wegfall der tatbestandlichen Anfechtungsvoraussetzungen nach der Insolvenzordnung.

Gläubigerbanken können also selbst bei Erhalt einer „harten“ Patronatserklärung durch eine Muttergesellschaft nicht darauf vertrauen, dass damit bereits die Zahlungsunfähigkeit der Tochtergesellschaft beseitigt würde. Solange die Muttergesellschaft keine tatsächliche Liquiditätszufuhr vorgenommen habe, besteht hier die Möglichkeit der Anfechtung.

Ralf Schreiber

Rechtsanwalt
Schwerpunkte: Bank- und Kapitalmarktrecht

Tel. 0211-82 89 77 244
ralf.schreiber@bb-soz.de

